

fassung bedeutete, braucht nicht erst auseinandergesetzt zu werden: die Umwandlung des welfischen Allods — samt den darauf sitzenden Dienstmannen — in ein Reichslehen war, in Bezug auf ihre machtpolitischen Konsequenzen betrachtet, nichts als eine Fiktion, die zur Erhebung Ottos in den Reichsfürstenstand verfassungsrechtlich notwendig war. Die ganze politische Situation aber, wie sie Brandi kurz dargestellt hat ⁹⁵⁾, zeigt deutlich, daß es der Kaiser war, dem an einem Ausgleich mit dem Lüneburger gelegen war und der daher nicht daran denken konnte, Staatsreformen auf Kosten des neuen Reichsfürsten einzuleiten. Brandi stimme ich auch zu, wenn er die Verleihung der *iura ministerialium imperii* betrachtet „als ein Zugeständnis an das vergangene Kaisertum Ottos IV., in dessen Tagen die braunschweigischen Ministerialen auf die Stufe der Reichsministerialen getreten waren“ ⁹⁶⁾. Ich erinnere nur an Gunzelin von Wolfenbüttel.

Die Urk. von 1235 paßt vortrefflich zu der seit dem 12. Jh. rasch fortschreitenden Feudalisierung der Reichsverfassung (Auflösung der Stammesherzogtümer, Bildung des jüngeren Reichsfürstenstandes, Heerschildordnung), die die Ausbildung entsprechender staatsrechtlicher Theorien im Gefolge haben mußte. Um etwas anderes handelt es sich auch im Falle des österreichischen Landrechts von 1237 ⁹⁷⁾ nicht, in dem Artikel 1 den Ministerialen die Appellation an das Reich zubilligt ⁹⁸⁾, während zufolge Artikel 2 der Landesherr den flüchtigen Dienstmann, den er nicht wegen handhafter Tat sofort hinrichten lassen konnte, vor dem Reiche beklagen sollte, *wann sie* (sc. die Ministerialen) *von dem reiche des landesherrn sind*. Die Theorie von der Reichslehnbarkeit der österreichischen Herzogsministerialen war von der kaiserlichen Kanzlei schon früher entwickelt worden, wie ein Schreiben Friedrichs II. an den König von Böhmen vom Mai 1236 beweist ⁹⁹⁾, die beachtenswerten Konsequenzen aber, die daraus gezogen wurden, gehen zweifellos auf die Initiative der mächtigen Ministerialen zurück ¹⁰⁰⁾, die schon Jahre

⁹⁵⁾ Die Urk. Friedrichs II. vom August 1235 für Otto v. Lüneburg, in: Festschrift f. P. Zimmermann (Quellen u. Forschungen zur Braunschweig. Gesch. 6, 1914) S. 33—46, bes. S. 37.

⁹⁶⁾ Ebd. S. 46.

⁹⁷⁾ Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-östr. Erblände im MA. (1895) S. 55 Nr. 34.

⁹⁸⁾ Die hier ebenfalls genannten Grafen und Freien sind nach Gana hl S. 36 f. erst durch die habsburgische Überarbeitung eingefügt worden.

⁹⁹⁾ BF. 2175. MG. Const. 2, 269 Nr. 201 § 7. — Vgl. dazu Gana hl S. 33 Anm. 3.

¹⁰⁰⁾ Vgl. Gana hl S. 20, 28.